

Satzung

der

Jungen Europäischen Föderalist:innen Bayern e. V.

Von der Landesversammlung am 1. August 2021 in Regensburg beschlossene Neufassung

Bayerische Sektion der
Jungen Europäischen Föderalisten
Jeunes Européens Fédéralistes
Young European Federalists

Herausgeber:
JEF Bayern e. V.
Oberanger 32
80331 München

www.jef-bayern.de

I. Name, Organisationsform, Ziele und Aufgaben

§ 1: Name und Organisationsform

- (1) Die Jungen Europäischen Föderalist:innen Bayern e. V. (JEF Bayern) sind die Jugendorganisation der Europa-Union Bayern e. V. Die JEF Bayern ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Die JEF Bayern ist eine eigenständige Organisation innerhalb der Europa-Union Bayern e. V. Sie verfolgt ihre Ziele in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dieser.
- (3) Die JEF Bayern ist die bayerische Sektion der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland (JEF Deutschland) sowie der Jeunes Européens Fédéralistes (JEF Europe).
- (4) Sitz der JEF Bayern ist München.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziele und Aufgaben

- (1) Die JEF Bayern tritt für die Vereinigung der Völker Europas auf föderativer, freiheitlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Grundlage ein. Das Hertensteiner Programm vom 21. September 1946, das Programm der Europa-Union Deutschland, das Politische Programm der JEF Deutschland sowie die Political Platform der JEF Europe sind Grundlage ihrer Arbeit.
- (2) Aufgabe der JEF Bayern auf allen Ebenen ist es insbesondere,
 - (a) dazu beizutragen, dass junge Menschen in Europa zur Entfaltung und zur Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden;
 - (b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft Europas zu befähigen;
 - (c) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum solidarischen Verhalten in der Gesellschaft, insbesondere bei der jungen Generation zu fördern;
 - (d) die Interessen und Bedürfnisse der europäischen Jugend in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten;
 - (e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit sowie den interkulturellen Dialog zu pflegen und zu fördern;
 - (f) darauf hinzuwirken, dass zwischen den Menschen in Europa Toleranz und Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen und Traditionen herrscht, und so jedem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken.
- (3) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch
 - (a) regelmäßige Treffen, die der Information und Weiterbildung der eigenen Mitglieder über europäische Zusammenhänge dienen;
 - (b) Informationsveranstaltungen, Seminare und Diskussionen mit Politiker:innen und Europa-Expert:innen verschiedener Fachrichtungen;
 - (c) Organisation und Durchführung von internationalen Begegnungen und von Jugendaustauschmaßnahmen;

- (d) Zusammenarbeit mit den Jungen Europäischen Föderalist:innen auf allen Ebenen;
- (e) Studien- und Bildungsfahrten zum Kennenlernen anderer Länder und Kulturen;
- (f) Aktionen, Demonstrationen und Publikationen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Die JEF Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke. Die JEF Bayern fördert die internationale Gesinnung, den Völkerverständigungsgedanken insbesondere in Europa, den europäischen Jugendaustausch sowie die Jugendbildung. Es dürfen keine Mittel für die mittelbare oder unmittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (2) Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der JEF Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4: Voraussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person bis zum vollendeten 35. Lebensjahr kann Mitglied der JEF Bayern werden, sofern sie sich zu den Grundsätzen und Zielen der JEF Bayern bekennt.
- (2) Förderndes Mitglied ohne aktives und passives Wahl- bzw. Stimmrecht kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie sich zu den Grundsätzen und Zielen der JEF Bayern bekennt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Landesverband erworben. Die Mitgliedschaft gilt als erworben wenn der zuständige Kreisvorstand und der geschäftsführende Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen drei Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrags widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird bei dem Kreisverband erworben, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Neue Mitglieder, die keinen Wohnsitz in Bayern haben, oder in deren Wohnsitz kein Kreisverband besteht, können sich einen Kreisverband aussuchen. Dies gilt auch im Falle mehrerer Wohnsitze in Bayern. Bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes eines Mitglieds aus dem Gebiet eines Kreisverbands wird die Mitgliedschaft am neuen Wohnsitz oder Sitz fortgesetzt sofern das Mitglied dem nicht innerhalb von zwei Wochen nach Verlegung widerspricht. Von Satz 1 können mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich oder elektronisch abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann der:die Antragsteller:in binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch Einspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand einlegen. Über den Einspruch soll dieser innerhalb eines

Monats entscheiden. Der:die Antragsteller:in und der:die jeweilige Kreisvorsitzende sind zu hören. Eine stattgebende Beschwerde ersetzt die Zustimmung des Kreisvorstandes nach Abs. 1.

- (4) Der:Die Antragsteller:in erwirbt mit seinem:ihrem Beitritt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Europa-Union Bayern e. V. Eine gesonderte Mitgliedschaft bei der JEF Bayern ohne gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Europa-Union Bayern e. V. kann nicht erworben werden. Jedes Mitglied der Europa-Union Bayern e. V. ist bis zum vollendeten 35. Lebensjahr automatisch Mitglied der JEF Bayern. Der automatischen Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch widersprochen werden.
- (5) Der:Die Antragsteller:in erwirbt mit seinem:ihrem Beitritt gleichzeitig die Mitgliedschaft der JEF Deutschland.

§ 6: Grundlegende Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Einklang mit dieser Satzung, an der Willensbildung des Landesverbandes und seiner Gliederungen durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Es hat Anspruch auf umfassende Informationen durch die zuständigen Organe.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der JEF Bayern zu vertreten und zu fördern.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Erreichen der in § 4 bestimmten Altersgrenzen, wobei für Mandatsträger:innen die Mitgliedschaft erst mit Ablauf ihrer Amtszeit endet,
 - (d) Beendigung der Mitgliedschaft in der Europa-Union Bayern e. V. nach ihren Bestimmungen oder
 - (e) Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem:der Landesgeschäftsführer:in schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Erklärung muss bis zum 30. November eines Jahres erfolgen und wird zum Jahresende wirksam. Dem betroffenen Kreisverband sind Austritte unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig wenn es:
 - (a) gegen diese Satzung schwerwiegend verstößt,
 - (b) durch sein Verhalten Programm und Zweck der JEF Bayern gröblich gefährdet oder das öffentliche Ansehen der JEF Bayern schädigt (verbandsschädigendes Verhalten) oder
 - (c) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag des Vorjahres im Rückstand ist.

Der Antrag auf Ausschluss muss in den Fällen (a) und (b) schriftlich oder elektronisch begründet vom geschäftsführenden Landesvorstand oder dem zuständigen Kreisvorstand

beim Landesverband eingereicht werden. Im Fall (c) entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand abschließend mit sofortiger Wirkung. In den Fällen (a) und (b) beschließt der geschäftsführende Landesvorstand innerhalb von zwei Monaten mit Zweidrittelmehrheit. Dem:Der Betroffenen ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss ist unverzüglich unter Darlegung der Gründe dem:der Antragsteller:in und dem:der Betroffenen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Soweit der:die Antragsteller:in oder der:die Betroffene durch die Entscheidung des geschäftsführenden Landesvorstands beschwert ist, können sie gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde zum Rechtsausschuss einlegen. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats abschließend.

- (4) Von einer Beendigung nach den vorstehenden Vorschriften wird die Mitgliedschaft in der Europa-Union Bayern e. V. nicht berührt.

III. Gliederung und Organisation

§ 8: Organisatorische Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.

1. Kreisverbände

§ 9: Gründung und Auflösung eines Kreisverbands

- (1) Ein Kreisverband entsteht durch Beschluss von mindestens fünf Mitgliedern nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand. Er ist kein selbstständiger Verein und kann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Ein Kreisverband erlischt, wenn in der Kreisversammlung einem Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes weniger als fünf Mitglieder widersprechen, mindestens aber eine Zweidrittelmehrheit der Kreisversammlung zustimmt.

§ 10: Gebiet und Organe des Kreisverbands

- (1) Ein Kreisverband umfasst das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands.
- (2) Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.

§ 11: Die Kreisversammlung

- (1) Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten mindestens einmal jährlich zur Kreisversammlung zusammen. Diese bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisverbandes, nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, den Finanzbericht des:der Kreisschatzmeisters:in und den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer:innen entgegen.
- (2) Sie wählt den Kreisvorstand, zwei nicht dem Kreisvorstand angehörende Kassenprüfer:innen sowie die dem Kreisverband zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung.

§ 12: Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem:der Kreisvorsitzenden, einem:einer bis zu drei Stellvertreter:innen und dem:der Schatzmeister:in. Ferner können ihm bis zu fünf Beisitzer:innen angehören. Darüber hinaus können weitere Beisitzer:innen ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (2) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes und besitzt die dafür erforderliche Vertretungsmacht für den Gesamtverein. Diese kann durch Beschluss des Kreisvorstandes auf einzelne Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise übertragen werden.
- (3) Der:die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband und führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und im Kreisvorstand, soweit dort nicht im Einzelfall auf Antrag Abweichendes beschlossen wird.

2. Der Landesverband

§ 13: Gebiet und Organe des Landesverbands

- (1) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Freistaats Bayern.
- (2) Organe des Landesverbandes sind:
 - (a) die Landesversammlung,
 - (b) der Landesvorstand,
 - (c) der geschäftsführende Landesvorstand,
 - (d) der Landesausschuss und
 - (e) der Rechtsausschuss.

§ 14: Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung bestimmt als oberstes Beschlussorgan die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes. Sie berät und beschließt die Landessatzung. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, den Finanzbericht des:der Landesschatzmeisters:in und den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer:innen entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.
- (2) Zur Landesversammlung treten zusammen:

mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht:

 - (a) die Delegierten und
 - (b) der geschäftsführende Landesvorstand;

mit Rede- und Antragsrecht:

 - (c) die Beisitzer:innen im Landesvorstand sowie die kooptierten Mitglieder des Landesvorstandes,
 - (d) der:die Vorsitzende des Rechtsausschusses oder ein von ihm:ihr bestimmtes sonstiges Mitglied des Rechtsausschusses und
 - (e) die bayerischen Mitglieder des Bundesvorstands der JEF Deutschland sowie die Mitglieder des Landesvorstandes der Europa-Union Bayern e.V. im JEF-Alter.

- (3) Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 10 Mitglieder eine:n Delegierte:n in die Landesversammlung, mindestens aber drei. Für die Berechnung maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Stimmberechtigt sind nur Delegierte, deren ordnungsgemäße Wahl nicht länger als 27 Monate zurückliegt. Die Stimmberechtigung der Delegierten wird vor Beginn der Landesversammlung durch die Mandatsprüfungskommission geprüft. Ihr ist erforderlichenfalls die Stimmberechtigung durch geeignete Niederschriften nachzuweisen.
- (4) Die dreiköpfige Mandatsprüfungskommission für die Landesversammlung wird vorab vom Landesausschuss gewählt. Sie besteht aus einem:einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer:innen. Ihr dürfen keine Mitglieder des Landesvorstands angehören.
- (5) Die Landesversammlung wählt:
 - (a) die:den Landesvorsitzende:n, bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende, den:die Landesschatzmeister:in und den:die Landesgeschäftsführer:in, welche den geschäftsführenden Landesvorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzer:innen im Landesvorstand,
 - (b) die Delegierten für den Bundeskongress der JEF Deutschland sowie den Europakongress der JEF Europe,
 - (c) zwei Kassenprüfer:innen, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen,
 - (d) die fünf Mitglieder des Rechtsausschusses, welche nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen, und bestimmt aus diesen Personen die:den Vorsitzende:n des Rechtsausschusses, welche:r das 1. Juristische Staatsexamen bestanden haben sollte.
- (6) Die Beschlüsse der Landesversammlung sind schriftlich niederzulegen. Bei der nächsten Landesversammlung ist vom Landesvorstand über die Ausführung der Beschlüsse zu berichten. Zur Beurkundung werden die Beschlüsse von der Versammlungsleitung und von dem:der Landesvorsitzenden unterzeichnet.
- (7) Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Landesversammlung zu vernichten.

§ 15: Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung zuständig und verantwortlich. Er bestimmt aus seiner Mitte die bayerischen Mitglieder des JEF-Bundesausschusses. Er nominiert die Kandidat:innen des Landesverbandes für übergeordnete Ebenen, soweit dies nicht durch die Landesversammlung geschehen ist.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Landesvorstand und den Beisitzer:innen. Ferner können ihm kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht angehören.

§ 16: Der geschäftsführende Landesvorstand

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind die:der Landesvorsitzende:n, die stellvertretenden Vorsitzenden, der:die Landesschatzmeister:in und der:die Landesgeschäftsführer:in. Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die laufenden

Geschäfte des Landesverbandes. Seine Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht auf allen Sitzungen und Versammlungen aller Ebenen der JEF Bayern.

- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand bildet den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können den Landesverband alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sofern die Geschäftsordnung des Landesvorstandes nichts anderes bestimmt, machen die stellvertretenden Vorsitzenden, der:die Landesschatzmeister:in und der:die Landesgeschäftsführer:in von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch, wenn der:die Landesvorsitzende an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist oder diese delegiert. Der:Die Landesvorsitzende führt den Vorsitz in den in § 13 Abs. 2 a) bis d) genannten Organen, soweit dort nicht im Einzelfall auf Antrag Abweichendes beschlossen wird.
- (3) Im Falle der Vakanz des Landesvorsitzes kann der Landesausschuss auf Vorschlag des Landesvorstandes aus den Reihen der Stellvertreter:innen eine:n kommissarische:n Landesvorsitzende:n ernennen. Im Falle der Vakanz des:der Landesschatzmeister:in oder des:der Landesgeschäftsführer:in überträgt der Landesvorstand dessen:deren Aufgaben an ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes.

§ 17: Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss dient als Austauschplattform zwischen Landesvorstand und Kreisverbänden. Der Landesvorstand soll in seinen Sitzungen seine Projekte vorstellen. Die Kreisverbände sollen ihre aktuellen Aktivitäten präsentieren.
- (2) Der Landesausschuss setzt sich aus den Kreisvorsitzenden und je einem:einer weiteren Vertreter:in des Kreisvorstandes sowie dem Landesvorstand zusammen.
- (3) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 18: Der Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss wird in allen ihm zugewiesenen Fällen tätig. Er entscheidet in der Regel durch zu begründenden Beschluss.
- (2) Er besteht aus der:dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses und den weiteren Mitgliedern des Rechtsausschusses.
- (3) Er ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Die Landesschiedsordnung der Europa-Union Bayern e. V. sowie § 19 Abs. 8 der Satzung der Europa-Union Bayern e. V. finden vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung. Insbesondere ist die Anhörung Beteiligter, Beratung und Beschlussfassung im Wege elektronischer Kommunikation, soweit möglich, sinnvoll und zweckmäßig, gestattet.

IV. Formen, Fristen, Abstimmungen und Wahlen

§ 19: Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

- (1) Landesversammlungen sind vom Landesvorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung vorliegender Anträge mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (2) Der Landesvorstand ist mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Landesausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Landesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (4) Kreisversammlungen sind vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung vorliegender Anträge mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Der Landesvorstand ist zu informieren.
- (5) Kreisvorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Fristen beginnen am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. am Tag nach dem Absenden der elektronischen Nachricht.
- (7) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Delegierte aus mindestens drei Kreisverbänden anwesend sind. Eine Kreisversammlung oder ein anderes Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die ordnungsgemäße Ladung ist vor jeder Versammlung oder Sitzung zur Niederschrift festzustellen.
- (8) Auf Verlangen eines Viertels der Zahl der Delegierten, eines Viertels der Kreisvorsitzenden oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder sind die in Abs. 1-5 genannten Versammlungen bzw. Sitzungen der jeweiligen Ebene innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Kommt der jeweilige Vorstand dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, so hat der:die Landesvorsitzende innerhalb von weiteren vier Wochen die Versammlung oder Sitzung unter der Leitung einer von ihm benannten Person einzuberufen.
- (9) Durch Beschluss des jeweiligen Vorstands kann in Ausnahmefällen beschlossen werden, dass
 - (a) an Versammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilgenommen und Mitglieder- oder Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können oder müssen,
 - (b) ohne Teilnahme an der Versammlung die Stimmen vor deren Durchführung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden können.

Der Beschluss ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

- (10) Ein von einer Versammlung nach Abs. 9 gefasster Beschluss ist nur gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der Versammlung gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten ihre Stimmen schriftlich oder elektronisch abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 20: Abstimmungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied sowie jede:r ordnungsgemäß gewählte Delegierte. Wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder der JEF Bayern.
- (2) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied bzw. jede:r Delegierte hat nur eine Stimme. Vertretungen sind zulässig. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (3) Stimmen der Delegierten zur Landesversammlung dürfen innerhalb von Kreisverbänden übertragen werden. Ein:e Delegierte:r darf maximal eine Stimmübertragung wahrnehmen. Stimmübertragungen müssen schriftlich oder elektronisch der Mandatsprüfungskommission mitgeteilt werden.
- (4) Soweit die Art der Abstimmung nicht durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist, entscheidet über die Art der Abstimmung die Sitzungsleitung. Auf Verlangen eines:einer Stimmberechtigten oder Delegierten ist schriftlich abzustimmen. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Ein Mitglied oder ein:e Delegierte:r kann an einer Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm:ihr selbst, dem Ehegatten, einem:einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum Dritten Grade oder einer von ihm:ihr vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Versammlung ohne Mitwirkung des:der persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes oder von Delegierten hat die Unwirksamkeit eines Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis von Bedeutung war. Vorteil im Sinne dieses Absatzes ist nicht die Tatsache gewählt zu werden.
- (6) Für alle Wahlen gilt mit Ausnahme der Kooptation die Wahlordnung.

§ 21: Amtsdauer und übrige Wahlperioden

Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Kreisvorstände wird vor der Wahl für diese Amtsperiode durch Abstimmung der Kreisversammlung auf ein oder zwei Jahre festgelegt, dies muss im Sitzungsprotokoll und Wahlprotokoll vermerkt werden. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen entspricht der des jeweiligen Vorstandes. Die Delegierten für den Bundeskongress werden für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit aller übrigen Organe der JEF Bayern beträgt zwei Jahre. Alle Vorstände bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit Abschluss der gesamten Wahlen.

V. Sicherung der ordnungsgemäßen Verbandsarbeit

§ 22: Amtsenthebung und Suspendierung

- (1) Die Amtsenthebung einzelner Funktionsträger:innen liegt in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat. Sie kann auf Landesebene nur dadurch erfolgen, dass das Organ, das die Wahl dieser Personen vorgenommen hat, mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine:n Nachfolger:in wählt. Für Funktionsträger:innen auf Kreisebene genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Anträge auf Amtsenthebung muss innerhalb von vier Wochen von den zuständigen Organen entschieden werden.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr für das Ansehen des Verbandes oder den Bestand einer Gliederung durch Handlungen ihres Vorstandes kann der geschäftsführende Landesvorstand durch zu begründenden schriftlichen Beschluss den betreffenden Vorstand teilweise oder ganz suspendieren. Schriftliche Beschwerde zum Rechtsausschuss ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Beschlusses möglich, der unverzüglich entscheidet. Innerhalb von drei Wochen nach der Suspendierung ist ein Beschluss des Gremiums, das das suspendierte Organ gewählt hat, über die Bestätigung des Vorstandes herbeizuführen. Wird der Vorstand bestätigt, gilt die Suspendierung als aufgehoben; wird er nicht bestätigt, sind durch den geschäftsführenden Landesvorstand innerhalb von einem Monat Neuwahlen für den Vorstand anzusetzen und durchzuführen.

§ 23: Beanstandung von Beschlüssen

Verstößt nach Auffassung des geschäftsführenden Landesvorstandes ein Beschluss eines Kreisorgans gegen die Landessatzung oder einen Beschluss der Landesversammlung und wird er trotz förmlicher Beanstandung und angemessener Fristsetzung durch den geschäftsführenden Landesvorstand vom zuständigen Organ nicht rückgängig gemacht, so kann er vom geschäftsführenden Landesvorstand aufgehoben werden.

§ 24: Überfälligkeit von Wahlen

- (1) Kommt ein Vorstand seiner Aufgabe nicht nach, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen Versammlungen zum Zwecke von Neuwahlen abzuhalten, gilt folgendes:
 - (a) nach einer Frist von 27 Monaten für Kreisversammlungen seit der letzten Wahl kann der geschäftsführende Landesvorstand die Versammlung selbst unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen;
 - (b) die Leitung der Versammlung übernimmt die:der Landesvorsitzende oder ein:e von ihm:ihr Beauftragte:r.
- (2) Zu Beginn einer so einberufenen Versammlung ist bei Kreisverbänden zwingend über den grundsätzlichen Fortbestand der betroffenen Gliederung im Sinne des § 9, Abs. 2 zu entscheiden.

§ 25: Pflichten der Kreisverbände

- (1) Die Niederschrift über eine Kreisversammlung, die Wahlen zum Gegenstand hat, ist binnen vier Wochen dem Landesverband schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.
- (2) Der Kreisvorstand soll dem geschäftsführenden Landesvorstand bis zum 31. März des Folgejahres einen Tätigkeits- und Finanzbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr übermitteln.
- (3) Die Weiterleitung der Mitgliedsbeitrag hängt von der fristgerechten Übermittlung der unter Abs. 1 und 2 genannten Dokumente ab. Bei Versäumnissen kann sich der Landesvorstand die Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge vorbehalten. Näheres regelt das Finanzstatut.

§ 26: Auflösung von Kreisverbänden

- (1) Kreisverbände können aufgelöst werden. Der Antrag ist zulässig, wenn er vom geschäftsführenden Landes- oder dem betroffenen Kreisvorstand beim Landesverband eingereicht und schriftlich oder elektronisch begründet worden ist. Über den Antrag beliebt innerhalb von zwei Monaten der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der betroffenen Gliederung ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss ist unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem:der Antragsteller:in und dem:der Vorsitzenden der betroffenen Gliederung durch Übergabeeinschreiben zuzustellen und wird mit Zugang wirksam. Die betroffene Gliederung kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Rechtsausschuss einlegen. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats abschließend.
- (2) Gründe für eine Auflösung sind insbesondere:
 - (a) Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung der JEF Bayern sowie
 - (b) Verbandsschädigendes Verhalten.
- (3) Erlischt eine Untergliederung oder wird sie aufgelöst, fällt ihr Vermögen an den Landesverband. Bei Wiedergründung einer Untergliederung innerhalb von zwei Jahren muss das Vermögen rückerstattet werden.
- (4) Kommt ein Kreisverband seiner Verpflichtung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 zwei Jahre in Folge nicht nach, so kann der Landesvorstand nach einmaliger Mahnung im Verfahren nach Abs. 1 den betroffenen Kreisverband auflösen. Die Mahnung ist mit einer angemessenen Frist zu versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27: Finanzstatut

- (1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes verabschiedet die Landesversammlung ein Finanzstatut.
- (2) Das Finanzstatut regelt insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Festsetzung.
- (3) Das Finanzstatut enthält ebenso Regelungen und Bedingungen zu Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an die Kreisverbände.

§ 28: Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Landesversammlung.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der Landesvorstand beschließen, sofern sie die Satzung dem Wesen nach nicht verändern.
- (3) Über die Auslegung dieser Satzung und ihre konkrete Anwendung in Streitfällen entscheidet verbindlich der Rechtsausschuss mit unmittelbarer Bindungswirkung für den Gesamtverband.
- (4) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Satzung der Europa-Union Bayern e. V.
- (5) Diese Satzung gilt für alle Untergliederungen der JEF Bayern, namentlich die Kreisverbände.

§ 29: Auflösung des Landesverbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Vermögen des Verbandes fällt in diesem Falle nach Abzug der Verbindlichkeiten je zur Hälfte der Europa-Union Bayern e. V. und der JEF Deutschland zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

§ 30: Inkrafttreten

Die Satzung der JEF Bayern e.V. tritt mit Start der ersten Landesversammlung nach dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.